

erfüllen.<sup>35</sup> Dies ist ein allgemeines Leitungsprinzip, das nicht nur in der Ökonomie, sondern für jede Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, für jede gesellschaftlich nützliche Tätigkeit der Menschen gilt.<sup>36</sup> Da Strafverfahren ganz verschiedenartige Straftaten zum Gegenstand haben, ganz unterschiedliche Personen Beschuldigte und Angeklagte sind, ist die Struktur des Strafverfahrens gesetzgeberisch differenziert gestaltet und das Verfahren entsprechend seinen konkreten Bedingungen differenziert durchzuführen. Diese Tatsache, sowie die Forderungen, die Untersuchungen und die strafprozessualen Dokumente auf das konkret Erforderliche zu konzentrieren und das Verfahren beschleunigt durchzuführen, finden in dem hier behandelten Grundsatz des Strafverfahrens ihren Ausdruck.

Dieser Grundsatz zielt darauf ab, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens zu gewährleisten und dient in spezieller Weise der Verwirklichung aller anderen Grundsätze des Strafverfahrens. Er hat deshalb keine selbständige Bedeutung und steht nicht isoliert neben den anderen Grundsätzen. Gesetzlichkeit, Feststellung der Wahrheit, Mitwirkung der Bürger und Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten haben für die Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens die entscheidende Bedeutung.<sup>37</sup> Hier geht es um einen Grundsatz, der die rationelle Arbeitsweise der Organe der Strafrechtspflege besonders hervorhebt, um unter diesem Aspekt zur Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens beizutragen.

Ausgangspunkt jeder Überlegung für die Gestaltung und Durchführung des Strafverfahrens muß seine richtige Einordnung in die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft im allgemeinen und die richtige Bestimmung seiner Aufgaben im besonderen sein. Vor allem gilt es zu beachten, daß sich mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die demokratischen Grundlagen der Strafrechtspflege weiterentwickeln. Auf ihrer Basis werden die Prozeßgarantien gefestigt und die Verfahrenskultur wird erhöht.

Zu Recht wird auch von den Organen der Strafrechtspflege gefordert, die ihnen im Strafverfahren zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel rationell einzusetzen. Das gilt für alle von ihnen zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen. Die Rechtspflegeorgane müssen die optimale Variante suchen, um die dem Strafverfahren gestellten Aufgaben zu lösen. Dazu gibt ihnen das Gesetz eine verbindliche Anleitung.

Das Gesetz legt Verfahrensstrukturen fest und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Ermittlungsverfahren, ein gerichtliches Hauptverfahren, ein beschleunigtes Verfahren, eine Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht usw. durchzuführen sind. Die StPO ist in ihrer Gesamtheit darauf gerichtet, den Organen der Strafrechtspflege eine rationelle Arbeitsweise vorzugeben.

Bei aller Konkretheit des Gesetzes — die außerordentlich detaillierte gesetzliche Regelung ist ein spezifischer Charakterzug des Strafverfahrensrechts — wird die von ihm gegebene Anleitung notwendigerweise mit Hilfe der auf seiner Grundlage erarbeiteten Beschlüsse und Anweisungen der zentralen Rechtspflegeorgane ergänzt, die die Erkenntnisse der Strafprozeßtheorie und die Erfahrungen der Praxis in sich aufnehmen. Es ist Aufgabe der zentralen Rechtspflegeorgane, eine dem Wortlaut und dem Sinn entsprechende Anwendung des Gesetzes in der Praxis durchzusetzen. Diesem Bemühen gelten zahlreiche Leitungsdokumente des Obersten Gerichts, des

35 Vgl. G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“ Neue Justiz, 1973/6, S. 157; H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, Neue Justiz, 1975/4, S. 97; R. Müller/S. Strano'vsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, Neue Justiz, 1975/6, S. 155.

36 Vgl. W. G. Afanasjew, Wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft, Berlin 1969, S. 327 f.

37 Vgl. Plenartagung des Obersten Gerichts..., a. a. O., S. 447 ff.; vgl. auch G. Wendland, „Über die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens“, Neue Justiz, 1977/1, S. 7.